

Genehmigung des Beschäftigungsverhältnisses nach § 60 Abs. 2 Ziff. 4 LHG

Lt. § 60 Abs. 2 Ziff. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) ist die Immatrikulation zu versagen, wenn „...die Person in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist, es sei denn, dass sie nachweist, dass sie zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen,...“

Bewerber/innen, die in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, müssen den Umfang ihrer Tätigkeit grundsätzlich anzeigen.

Für die Genehmigung gelten folgende Richtlinien:

- Bei einer Beschäftigung von weniger als 12 Stunden/Woche ist keine Genehmigung erforderlich.
- Umfasst die Tätigkeit während des Studiums mehr als 12 Stunden/Woche muss eine Genehmigung des Beschäftigungsverhältnisses vorgelegt werden. Damit die Tätigkeit genehmigt werden kann, ist die Vorlage des Arbeitsvertrages sowie eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers beizufügen aus der hervorgeht, dass das geplante Studium bekannt ist und auf die Belange des Studiums Rücksicht genommen wird.
- Bei einer Beschäftigung mit einem Umfang von mehr als 50 % der üblichen Wochenarbeitszeit ist eine Darstellung erforderlich aus der hervorgeht, dass Lehrveranstaltungen im Volumen von mindestens 15 LP/CP besucht werden können. Diese Darstellung ist vom Arbeitgeber gegenzuzeichnen. Grundlage hierfür ist das Modulhandbuch und das Vorlesungsverzeichnis der PH. Beides ist auf den Webseiten der Hochschule auffindbar. Vor der Genehmigung des Beschäftigungsverhältnisses ist eine Stellungnahme des Studiendekans erforderlich.

Für die Genehmigung eines Doppelstudiums muss eine Stellungnahme der Leitung des jeweiligen Studiengangs der PH Heidelberg eingereicht werden und eine Übersicht der bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

Name, Vorname und Geb. Datum des/r Studienbewerbers/in

Der/die Studienbewerber/in steht in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis von _____ Stunden / Woche

Der/die Studienbewerber/in strebt ein Doppelstudium an

Gegenwärtiger Studiengang: _____

Angestrebter, zusätzlicher Studiengang: _____

Der/die Studienbewerber/in hat nachgewiesen, dass er/sie zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen (bei Beschäftigungsverhältnis), bzw. dass er/sie befähigt ist, die Studiengänge innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich zu beenden (bei Parallelstudium).

Dem Studium kann somit zugestimmt werden. _____
Datum / Unterschrift Leitung Studienbüro

Hinweis: Falls das Arbeitsverhältnis genehmigt werden kann, möchten wir darauf hinweisen, dass sich aus der Genehmigung keine weiteren Rechtsansprüche gegenüber der Hochschule bezüglich der Vereinbarkeit von Studium und Beschäftigung ableiten lassen.

Für die Genehmigung eines Beschäftigungsverhältnisses bzw. Doppelstudiums nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG wenden Sie sich bitte an das Studienbüro und reichen dort die erforderlichen Unterlagen ein. Eine Terminvereinbarung ist zunächst nicht notwendig.

Leitung Studienbüro:

Herr Andreas Reuther
Raum 002, Altbau
Tel.: 06221 477-555 (Hotline)
E-Mail: reuther@vw.ph-heidelberg.de